



Bildquelle: Matthias Dietrich

Abb. 1: Die Anforderungen der MBO an den baulichen Brandschutz sind in vielen Punkten nicht mehr praxisgerecht und bedürfen einer Überarbeitung.

# UPGRADE für die Musterbauordnung (Teil 2)

Im zweiten Teil der Serie zum Upgrade der Musterbauordnung werden die baulich-konstruktiven Brandschutzanforderungen (§ 26 bis § 32 MBO) betrachtet. Die Autoren haben diesen Abschnitt der MBO auf seine Praxistauglichkeit untersucht und unterbreiten die folgenden Anpassungsvorschläge.

**Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Alexander Wohmann, M.Eng.**

## § 27 MBO – Tragende Wände, Stützen (Tabelle 1)

Die grundsätzliche Systematik der Musterbauordnung hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen an die tragenden Wände und Stützen unter Bezugnahme auf die jeweilige Gebäudeklasse erscheint angemessen und zielführend.

Bei einem Blick in die Praxis ist es jedoch fragwürdig, dass gemäß § 27 Absatz 1

Satz 3 Nummer 1 MBO in einem Geschoss ohne darüberliegende Geschosse mit Aufenthaltsräumen nur dann keine Anforderungen an den Feuerwiderstand des Tragwerks zu stellen sind, wenn es sich um ein Geschoss im Dachraum handelt. Entsprechend den Ausführungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr gelten diese Erleichterungen nur für Geschosse, die über Dachschrägen verfügen [1].

Dies hat in der Praxis zur Folge, dass herkömmliche Penthouse- und Staffelgeschosse trotz eines vergleichbaren Gefahrenpotenzials nicht von der vorgenannten Erleichterung erfasst werden.

Historisch betrachtet sollte die Erleichterung offensichtlich die Errichtung von Dachkonstruktionen in Holzbauweise erleichtern. Ebenfalls wird dabei berücksichtigt worden sein, dass in einem OG Feuer und Rauch leichter ins Freie entweichen können und die brandbedingte Bauteilbeanspruchung daher deutlich geringer ausfällt.

**Tabelle 1**

| Originaltext                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Textänderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Tragende Wände, Stützen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>§ 27 (1)</b> <sup>1</sup> Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.<br><br><sup>2</sup> Sie müssen<br>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,<br>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,<br>3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.<br><br><sup>3</sup> Satz 2 gilt<br>1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Abs. 4 bleibt unberührt,<br>2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen. | <sup>1</sup> Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.<br><br><sup>2</sup> Sie müssen<br>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,<br>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,<br>3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.<br><br><sup>3</sup> Satz 2 gilt<br>1. <b>nicht für das oberste Geschoss,</b><br>2. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Abs. 4 bleibt unberührt,<br>3. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen. |

**Tabelle 2**

| Originaltext                                                                                                                                                                                                                                                                | Textänderung                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Außenwände</b>                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>§ 28 (2)</b> <sup>1</sup> Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. [...]            | <sup>1</sup> Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn <b>die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.</b> [...]                                                   |
| Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. [...] | Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen <b>und Dämmstoffe</b> aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. [...] |

Ferner hat ein Bauteilversagen in einem obersten Geschoss unbestritten deutlich geringere Auswirkungen als in einem der unteren Geschosse.

Um die nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von Geschossen im Dachraum und sonstigen obersten Geschossen zu beenden, wird daher folgende Festlegung in § 27 Absatz 1 Satz 3 MBO vorgeschlagen: Bei dem obersten Geschoss eines Gebäudes werden grundsätzlich keine Brandschutzanforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden Bauteile gestellt. Mit dieser Änderung würden ferner Aufstockung und Änderung in Holzbaukonstruktionen erleichtert und nachhaltiges Bauen würde unterstützt. Unabhängig von diesem Sachverhalt gelten die indirekten Brandschutzanforderungen an die Tragkonstruktion natürlich unverändert, wenn diese Bauteile der Aussteifung

von anderen Konstruktionen mit Brandschutzanforderungen (z. B. Trennwänden) dienen.

#### **§ 28 MBO – Außenwände (Tabelle 2)**

Die Grundsatzanforderung, wonach nichttragende Außenwände in den Gebäudeklassen 4 und 5 entweder aus nichtbrennbaren Baustoffen oder raumabschließend feuerhemmend auszubilden sind, führt insbesondere bei der Errichtung von Außenwänden in Holzbauweise zunehmend zu Problemen. Diesbezüglich führt die Errichtung einer raumabschließend feuerhemmenden Fassade in der Praxis bereits an den geplanten Fensteröffnungen zum Scheitern. Diese Unschärfe wird jedoch offensichtlich im Allgemeinen ohne weitergehende Diskussionen akzeptiert.

Aus diesem Grund wird hinsichtlich der Anforderungen an Außenwände vorgeschlagen, in Absatz 2 eine Formulierung aufzunehmen, wonach nichttragende Außenwände aus brennbaren Baustoffen zulässig sind, wenn die Anforderungen des Schutzziels des § 28 Absatz 1 MBO erfüllt sind. Auf dieser Grundlage ließe sich künftig eine einzelfall- und schutzzielbezogene Betrachtung realisieren, ohne unnötige Abweichungstatbestände zu generieren.

§ 28 Absatz 3 MBO erlaubt in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 die Verwendung normalentflammbarer Unterkonstruktionen, soweit die Anforderungen des Schutzziels des § 28 Absatz 1 MBO erfüllt sind. In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass untergeordnete Teilflächen der Fassadenunterkonstruktion (z. B. im spritzwassergefährdeten Sockelbereich) ebenfalls aus lediglich normalentflammbaren Baustoffen ausgeführt werden (müssen). Um auch in diesen Fällen auf einen standardmäßigen Abweichungsantrag verzichten zu können, wird eine Erweiterung des § 28 Absatz 3 Satz 1 MBO vorgeschlagen. So sollen nunmehr neben der Unterkonstruktion auch Dämmstoffe aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig sein, soweit das Schutzziel des Absatz 1 MBO erreicht wird.

#### **§ 29 MBO – Trennwände (Tabelle 3)**

§ 29 Absatz 2 MBO sieht in Kellergeschossen die Anordnung von Trennwänden zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen vor. Diese Vorgabe, die offensichtlich der Personensicherheit dienen soll, führt bei einer fachgerechten Umsetzung dazu, dass innerhalb von Wohnungen in einem Souterrain die Aufenthaltsräume von anderen Räumen derselben Wohnung (Toiletten oder sonstigen Nebenräumen) durch klassifizierte Trennwände abzuschotten sind. Diese Brandschutzanforderung ist aus Sicht der Autoren insbesondere deshalb entbehrlich, weil für Aufenthaltsräume ohnehin gesicherte Rettungswege nachzuweisen sind. Die zusätzliche brandschutztechnische Abtrennung von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoss bringt daher keinen maßgeblichen Sicherheitsgewinn. Es wird daher vorgeschlagen, diese Anforderung ersatzlos zu streichen.

Tabelle 3

|                   | Originaltext                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Textänderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Trennwände</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| § 29 (2)          | Trennwände sind erforderlich [...] 3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.                                                                                                                                                                                       | Trennwände sind erforderlich [...] <del>3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.</del>                                                                                                                                                                                                                                                        |
| § 29 (4)          | Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen. | Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, <del>im Dachraum</del> bis unter die Dachhaut <del>oder bis zu einem vergleichbaren Abschluss</del> zu führen. <del>werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.</del> |
| § 29 (5)          | Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.                                                                                     | Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 <del>sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</del>                                                                                                                                                      |

Gemäß § 29 Absatz 4 MBO müssen Trennwände bis an die Rohdecke oder bis unter die Dachhaut geführt werden. Im Dachraum können Trennwände ersatzweise auch bis an einen feuerhemmenden Abschluss herangeführt werden. Diese unbestritten wichtige Brandschutzanforderung steht im Allgemeinen im Widerspruch zu den Anforderungen der Bauphysik. Demnach sind bei Trennwandanschlüssen in der Regel bauphysikalische Trennlagen oder sogar eine Hinterlüftung erforderlich. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein feuerhemmender Abschluss in Trockenbauweise bei Dachstühlen in Holzbauweise in der Regel nicht rechtskonform errichtet werden kann. Selbst eine vollumfängliche brandschutztechnische Bekleidung eines Dachraums lässt sich in aller Regel nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen An- und Verwendbarkeitsnachweisen realisieren. Diese baulichen Ausführungen bedürfen in aller Regel einer einzelfallbezogenen Bewertung. Unbestritten lassen sich funktionierende Konstruktionen realisieren, die dem Schutzziel eines Trennwandanschlusses entsprechen. Um unnötige Abweichungstatbestände zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den Wortlaut des § 29 Absatz 4 MBO dahin gehend zu ändern, dass Trennwände bis zur Rohdecke und im Dachraum bis unter die Dachhaut oder bis zu einem vergleichbaren Abschluss zu führen sind.

Gemäß § 29 Absatz 5 MBO dürfen Öffnungen in Trennwänden nur angeordnet werden, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Diese Vorgabe ist beliebig unkonkret und lässt sich in der Praxis nicht sachgerecht überprüfen. Ferner stellt sich insbesondere bei Nutzungsänderungen die Frage, ob in diesem Zuge Größe und Zahl aller Türöffnungen in Trennwänden infrage gestellt werden müssen. Ferner wäre zu diskutieren, ob die Größe eines geprüften Feuerschutzabschlusses tatsächlich Auswirkungen auf seine Versagenswahrscheinlichkeit hat. Soweit der Öffnungsverschluss über einen bauaufsichtlichen Anwendbarkeitsnachweis verfügt, dürfte die Größe dieses Abschlusses irrelevant sein. Daher wird vorgeschlagen, diesen Halbsatz ersatzlos zu streichen.

### § 30 MBO – Brandwände (Tabelle 4)

§ 30 Absatz 2 MBO sieht vor, dass Abschlusswände als Gebäudeabschlusswände zu errichten sind, wenn sie an der Grundstücksgrenze oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m zu dieser errichtet werden. Der Begriff der Grundstücksgrenze führt diesbezüglich regelmäßig zu Irritationen, da der Übergang zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Flurstücken desselben Eigentümers in der Regel gleichfalls eine Grundstücksgrenze ist. Zwar regelt § 6 Absatz 2 MBO, dass diese Abstände bis zu deren Mitte auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen dürfen, trotzdem

kommt es hinsichtlich der Notwendigkeit von Gebäudeabschlusswänden an der Grundstücksgrenze regelmäßig zu Missverständnissen. Es wird daher vorgeschlagen, in § 30 Abs. 2 MBO den Begriff Grundstücksgrenze durch den Begriff Nachbargrenze zu ersetzen.

§ 30 Absatz 4 MBO regelt, dass die Geschossdecke im Zuge eines Brandwandversatzes über keine Öffnungen verfügen darf. Diese Anforderung ist grundsätzlich zielführend, schließlich soll ein Brandereignis im Regelfall auf den betroffenen Brandabschnitt beschränkt bleiben. Da auf dem Markt inzwischen hinreichend zugelassene Abschottungssysteme verfügbar sind und der Begriff der Öffnung bauordnungsrechtlich bis heute nicht abschließend definiert ist, wird vorgeschlagen, die Anforderung einer öffnungslosen Geschossdecke bei versetzt angeordneten Brandwänden entfallen zu lassen. Unverändert bleibt es in diesem Zuge natürlich bei der brandschutztechnischen Klassifikation der Geschossdecke einschließlich aller Öffnungsverschlüsse. Aus diesem Grund wird zur Klarstellung in § 30 Absatz 8 MBO ein zusätzlicher Satz ergänzt. Entsprechend § 30 Absatz 6 MBO müssen Brandwände im Zuge einer „inneren Ecke“ auf einer Länge von 5,00 m öffnungslos und mit einer Feuerwiderstandsklassifikation – je nach Gebäudeklasseneinstufung – ausgeführt werden. Dabei stellt sich die Frage, warum innerhalb des Gebäudes im Zuge einer Brandwandtrennung klassifizierte Öffnungen zugelassen sind, dies jedoch im Außenbereich einer „inneren Ecke“ unzulässig ist. Ggf. stammt diese Vorgabe aus der Zeit, als im Außenbereich keine bauaufsichtlich zugelassenen Feuerschutzabschlüsse verfügbar waren. Da auf dem Markt nunmehr entsprechend geprüfte Feuerschutzabschlüsse verfügbar sind, wird der Entfall des Verbots von Öffnungen im Zuge der inneren Ecke von Brandabschnitten vorgeschlagen.

Gemäß § 30 Absatz 7 Satz 1 MBO dürfen Bauteile mit brennbaren Baustoffen nicht über Brandwände hinweggeführt werden. Diese Vorgabe steht jedoch im Widerspruch zu den bauphysikalischen Vorgaben, wonach grundsätzlich Dampfsperren und Trennlagen vorzusehen sind.



Tabelle 4

| Originaltext                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Textänderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Brandwände</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| § 30 (2) Brandwände sind erforderlich<br>1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist, [...]             | Brandwände sind erforderlich<br>1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der <b>Nachbargrenze</b> errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist, [...]                                     |
| § 30 (4) <sup>1</sup> Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein.<br><br><sup>2</sup> Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn<br>1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,<br>2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben, [...]                       | <sup>1</sup> Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein.<br><br><sup>2</sup> Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn<br>1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,<br>2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind; <b>und</b> aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen <b>und keine Öffnungen haben</b> , [...]                               |
| § 30 (6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als <b>öffnungslose</b> feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als <b>öffnungslose</b> hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist. | Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als <b>öffnungslose</b> feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als <b>öffnungslose</b> hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist.                            |
| § 30 (7) <sup>1</sup> Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. [...]<br><br><sup>3</sup> Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. [...]                                                                                                                                                                                                                            | <sup>1</sup> Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden; <b>dies gilt nicht für Dampfsperren und Trennlagen sowie erdüberdeckte oder spritzwassergefährdeten Teile der Außenwanddämmung, wenn eine Brandweiterleitung aufgrund besonderer Vorkehrungen nicht befürchtet werden muss.</b> [...]<br><br><sup>3</sup> <b>Dämmstoffe von Außenwandbekleidungen auf Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.</b> [...] |
| § 30 (8) <sup>1</sup> Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig.<br><br><sup>2</sup> Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.                                                                                                                                                                                                    | <sup>1</sup> Öffnungen in <b>Gebäudeabschlusswänden</b> sind unzulässig.<br><br><sup>2</sup> <del>Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen in inneren Brandwänden müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</del><br><br><sup>3</sup> <b>Dies gilt auch für Öffnungen in Decken von geschossweise versetzt angeordneten Brandwänden im Sinne von Absatz 4 Satz 2.</b>                       |
| § 30 (9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen <b>nur</b> zulässig, <del>wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.</del>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

Aus diesem Grund ergeben sich bei nahezu sämtlichen Bauvorhaben erforderliche Abweichungstatbestände. Daher wird vorgeschlagen, den Absatz 7 Satz 1 um einen Halbsatz zu ergänzen, wonach Dampfsperren und Trennlagen sowie erdüberdeckte oder spritzwassergefährdete Teile der Außenwanddämmung als Brandwandüberbrückung zulässig sind, wenn eine Brandweiterleitung aufgrund besonderer Vorkehrungen nicht befürchtet werden muss. In § 30 Absatz 7 MBO wird ferner verlangt, dass Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein müssen. Diese Anforderung führt in der Praxis zu unverhältnismäßigem Aufwand und unnötigen Kostensteigerungen. Bei einer wörtlichen Umsetzung dieser Forderung wären sämtliche Befestigungssysteme (Dübel, Kleber etc.) aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Ein Sicherheitsgewinn ergibt sich aus dieser Vorgabe unbestritten nicht. Es sei darauf hingewiesen, dass Gebäudeabschlusswände aufgrund der allgemeinen Anforderungen ohnehin zu den sichersten Bauteilen der Musterbauordnung zählen und eine Brandweiterleitung über diese Wände hinweg aufgrund der obligatorischen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Vorgabe des § 30 Absatz 7 MBO allein auf die Dämmstoffe von Außenwandbekleidungen auf Gebäudeabschlusswänden zu beschränken. In § 30 Absatz 8 und 9 MBO werden Öffnungen und Verglasungen in Brandwänden geregelt. Analog zur Anforderung für Trennwände werden Öffnungen in Brandwänden lediglich dann gestattet, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Entsprechend der bereits bezüglich § 29 MBO ausgeführten Erläuterung wird vorgeschlagen, diese Einschränkung in den Absätzen 8 und 9 entsprechend zu streichen. In diesem Kontext sollte § 30 Absatz 8 MBO dahin gehend geändert werden, dass Öffnungen in Gebäudeabschlusswänden grundsätzlich unzulässig sind. In inneren Brandwänden sind Öffnungen hingegen als feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse auszuführen.

§ 31 MBO – Decken (Tabelle 5)

Analog zu unserem Änderungsvorschlag für § 27 Absatz 1 Satz 3 MBO (Tragende Wände und Stützen) wird auch in § 31 Absatz 1 Satz 3 MBO eine Anpassung vorgeschlagen, wonach für das oberste Geschoss (nicht nur im Dachraum) nur dann Brandschutzanforderungen an die Geschossdecken gestellt werden, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind. Bezüglich § 31 Absatz 2 Satz 1 MBO wird im Zuge einer redaktionellen Klarstellung vorgeschlagen, die Begriffe „Im Kellergeschoss“ durch „Über Kellergeschossen“ zu ersetzen. Bezüglich der Vorgaben des § 31 Absatz 4 MBO, wonach Öffnungen in Geschossdecken nur in der für die Nutzung erforderlichen Zahl und Größe zulässig sind, wird unter Bezugnahme auf die bereits in diesem Artikel vorgebrachte Argumentation eine ersatzlose Streichung vorgeschlagen.

§ 32 MBO – Dächer (Tabelle 6)

Analog zu dem Änderungsvorschlag zu § 30 Absatz 2 (Brandwände) wird in § 32 Absatz 2 MBO ebenfalls vorgeschlagen, den Begriff „Grundstücksgrenze“ durch „Nachbargrenze“ zu ersetzen. Hinsichtlich der Vorgabe des § 32 Absatz 5 Satz 1 MBO, wonach insbesondere diverse Dachaufbauten so anzuordnen und herzustellen sind, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann, wird eine Konkretisierung vorgeschlagen. Während die Schutzzielbeschreibung „Gebäudeteile und Nachbargrundstücke“ nennt, beziehen sich die nachfolgenden Anforderungen allesamt auf Brandwände. Aus diesem Grund wird im Sinne einer Klarstellung vorgeschlagen, den Wortlaut des Satzes 1 dahin gehend zu ändern, dass Feuer nicht auf andere Brandabschnitte übertragen werden kann. Hinsichtlich § 32 Absatz 6 Satz 2 MBO wird vorgeschlagen, den Abstand zwischen Brandwand und Öffnungen bei traufseitig aneinandergebauten Gebäuden von 2,00 m auf die allgemein üblichen 1,25 m zu reduzieren. Ferner wird im Zuge einer einheitlichen Begrifflichkeit angeraten, den Begriff „waagrecht“ durch „horizontal“ zu ersetzen. Hinsichtlich der Anforderung des § 32 Absatz 7 Satz 1 MBO besteht seit jeher eine große Differenz zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und der praktischen Umsetzung.

Tabelle 5

| Originaltext |                                                                                                                                                                                                                                                                               | Textänderung                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Decken       |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| § 31 (1)     | <sup>3</sup> Satz 2 gilt<br><br>1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Abs. 4 bleibt unberührt, [...]                                                                                                                             | <sup>3</sup> Satz 2 gilt<br><br>1. für <del>das oberste Geschoss</del> <del>Geschosse im Dachraum</del> nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Abs. 4 bleibt unberührt, [...]                                                                                             |
| § 31 (2)     | <sup>1</sup> Im Kellergeschoss müssen Decken<br>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig, [...]<br>2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein. [...]                                                                                         | <sup>1</sup> <del>Über Kellergeschossen</del> müssen Decken<br>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig, [...]<br>2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein. [...]                                                                                     |
| § 31 (4)     | Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig [...]<br><br>3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben. | Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig [...]<br><br>3. im Übrigen, wenn sie <del>auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und</del> Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben. |

Tabelle 6

| Originaltext |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Textänderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dächer       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| § 32 (2)     | <sup>1</sup> Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude<br><br>1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m, [...]                                                                                                                                          | <sup>1</sup> Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude<br><br>1. einen Abstand von der <del>Nachbargrenze</del> <b>Nachbargrenze</b> von mindestens 12 m, [...]                                                                                                    |
| § 32 (5)     | <sup>1</sup> Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. [...]<br><br>c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchst. b und Nummer 2 fallen. | <sup>1</sup> Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere <del>Brandabschnitte Gebäudeteile und Nachbargrundstücke</del> <b>Gebäudeteile und Nachbargrundstücke</b> übertragen werden kann. [...] |
| § 32 (6)     | [...]<br><sup>2</sup> Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.                                                                                                                                                                                     | [...]<br><sup>2</sup> Öffnungen in diesen Dachflächen müssen <del>horizontal waagrecht</del> <b>horizontal</b> gemessen mindestens <del>1,25 m</del> <b>1,25 m</b> von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.                                                                                                       |
| § 32 (7)     | <sup>1</sup> Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, [...]                                                                                                                                                                                                                                                    | <sup>1</sup> Dächer von Anbauten <del>oder zurückspringenden Geschossen</del> , die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, [...]                                                                                                                                                                                            |

Während die MBO die Begrifflichkeit „Dächer von Anbauten“ verwendet, übertragen alle einschlägigen Kommentierungen diese Anforderung auch auf Gebäuderücksprünge. Dies ist unter schutzzielbezogenen Gesichtspunkten durchaus zielführend, da ansonsten eine geschossübergreifende Brandweiterleitung in der Regel nicht verhindert werden kann.

Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, den § 32 Absatz 7 Satz 1 MBO dahin gehend zu fassen, dass „Dächer von Anbauten oder zurückspringenden Geschossen“ entsprechend zu bemessen sind.

## Quellen

- [1] Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bayer. Bauordnung (BayBO) – Häufig gestellte Fragen. November 2023. Abrufbar unter: [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bau-rechtundtechnik/24\\_baybo\\_haeufig-gestellte-fragen.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bau-rechtundtechnik/24_baybo_haeufig-gestellte-fragen.pdf)

## Ausblick

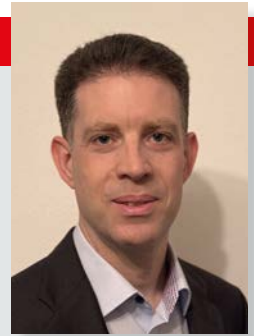
Die Änderungsvorschläge der Autoren für die §§ 33–38 MBO finden Sie in der nächsten Ausgabe des FeuerTrutz-Magazins. In einer weiteren Ausgabe werden dann abschließend Anpassungen der §§ 39–87 vorgestellt.

Am Ende der Beitragsserie wird die Synopse als Download zur Verfügung gestellt werden. ■

## Über die Autoren

### Alexander Wohmann, M.Eng.

Prüfsachverständiger für den Brandschutz in Sulzbach am Main (BY) und Hofheim am Taunus (HE)



### Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

Prüfsachverständiger für den Brandschutz bei Rassek & Partner Brandschutzingenieure in Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY)

